

Pragmatischer Umgang mit dem Kopftuch *In der Schweiz dürfen Schüler religiöse Kleidung tragen*

In dieser Woche ist in Frankreich ein Gesetz verabschiedet worden, das Schülerinnen das Tragen des Kopftuches verbietet. Religion und Schule - diese Kombination führt auch in der Schweiz regelmässig zu Auseinandersetzungen. Bis anhin herrscht zwar Pragmatismus, doch die Diskussion könnte auch hierzulande bald hitziger werden.

dgy. Bern, 13. Februar

Noch findet die Kopftuchdebatte, wie sie etwa in Frankreich oder Deutschland geführt wird, in der Schweiz auf politischer Ebene kaum statt. Doch es gibt Hinweise, dass der Umgang mit dem Islam an öffentlichen Schulen auch hierzulande bald zum Thema werden könnte. So macht eine der SVP nahestehende Bürgerinitiative im Kanton Wallis derzeit gegen ein Schulbuch mobil, in welchem der Islam angeblich unkritisch dargestellt wird. Vertreter der SVP haben sich auf kantonaler Ebene bereits für ein Kopftuchverbot an Schulen ausgesprochen, etwa im Kanton Zürich. Dabei zeigt sich, dass nicht laizistische Motive im Vordergrund stehen, sondern die latente Angst vor islamistischem Fundamentalismus.

Bundesgericht schützt Verbot für Lehrerin

Religiöse Symbole an öffentlichen Schulen - dieses Thema ist ein Dauerbrenner. Auch in der Schweiz hat das Bundesgericht vor mehr als sechs Jahren bereits ein Urteil zur Kopftuchfrage gefällt. Eine Primarlehrerin beschwerte sich damals gegen eine Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion, welche ihr das Tragen der im Koran für Frauen vorgeschriebenen Kopfbedeckung im Unterricht untersagte. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Genferin ab, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erklärte sie in der Folge für unzulässig. Das Tragen religiöser Kleidung wird zwar durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 der Bundesverfassung) geschützt, doch das gleiche Grundrecht garantiert auch religiös neutral gestalteten Unterricht an öffentlichen Schulen. Aus ähnlichen Überlegungen hatte das Bundesgericht bereits früher das Aufhängen von Kruzifixen in Primarschulzimmern der Gemeinden für unzulässig erklärt, wenn es angefochten wird.

Vorrang der Schülerinteressen

Doch das Bundesgericht machte in seinem Kopftuch-Entscheid gleichzeitig deutlich, dass die Religionsfreiheit an Schulen Gewicht hat und das Tragen eines Kopftuches unter Umständen durchaus zulässig sein kann. Es lehnte die Beschwerde der Lehrerin nämlich unter anderem wegen des Alters der Schüler von vier bis acht Jahren ab, in welchem eine Beeinflussung besonders leicht erfolgen könne. Mit anderen Worten: Ob ein für eine Oberstufenlehrerin ausgesprochenes Verbot ebenfalls geschützt würde, bleibt offen. Vor allem aber betrifft das Verbot anders als in Frankreich keine Schülerinnen. In zwei Entscheiden zur Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schülern hat das Bundesgericht der Religionsfreiheit sogar Vorrang gegeben. In einem Fall erklärte es Schulabsenzen wegen religiöser Feiertage (es ging um das jüdische Laubhüttenfest) in einem gewissen Umfang als zulässig, in einem zweiten befand es eine von einer muslimischen Schülerin beantragte Dispensation vom Schwimmunterricht in einer gemischten Klasse als gerechtfertigt.

Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche

«In der Schweiz wird das Thema pragmatisch behandelt», urteilt Marc Schinzel, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Anders als in Frankreich gibt es in der Schweiz keine laizistische Schultradition. In den Kantonen, die für die Kleidervorschriften an Schulen zuständig sind, ist es deshalb kaum zu Auseinandersetzungen um das Kopftuchtragen bei Schülerinnen gekommen. Der einzige dokumentierte Fall, der bereits einige Jahre zurückliegt, betrifft ein Mädchen aus dem Kanton Neuenburg, welches das Kopftuch an seiner Primarschule nicht tragen durfte. Doch das kantonale Departement für Erziehung hob das Verbot mit Hinweis auf einen Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz der welschen Kantone umgehend auf. Im Kanton Zürich lehnte der Regierungsrat auf Anfrage eines SVP-Kantonsrates ein Kopftuchverbot ebenfalls ab. Und an den Schulen im Kanton Basel-Stadt, die einen besonders hohen Anteil an muslimischen Schülern aufweisen, ist es in dieser Sache bis anhin zu keinerlei Problemen gekommen, wie Hans Georg Signer, Stabschef Schulen im kantonalen Erziehungsdepartement, berichtet.

Dennoch wird in Zukunft die Konkretisierung der Religionsfreiheit in staatlich geregelten Bereichen - nicht nur im Zusammenhang mit dem Kopftuch, sondern etwa auch bei Bestattungsverordnungen - an Bedeutung gewinnen, vermutet Schinzel. In Basel-Stadt hat das Departement deshalb nach der Entwicklung in Frankreich vorsorglich eine Position zur Kopftuchfrage erarbeitet, wonach die Bedingungen für ein Kopftuchverbot nicht erfüllt sind - obwohl «das Thema virulent ist», wie Signer sagt. Auch wenn in den Klassenzimmern bis jetzt keine Schwierigkeiten auftreten, stellt er fest, dass Mädchen, die ein Kopftuch tragen, bei der Praktikums- und Lehrstellensuche Schwierigkeiten haben - ein Hinweis dafür, dass sich die Fronten in Zukunft verhärten könnten. Signers Befürchtung: Wenn das Thema auf die politische Agenda gerate, könne das zu einer Radikalisierung der Positionen führen - was letztlich nur den Fundamentalisten nütze.